

9.5.2018 - [Gesetzgebung Pressemitteilungen](#)

## **Ab August sollen engste Familienangehörige nachziehen können**

Die *Bundesregierung* will den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten neu ordnen. Ab August sollen engste Familienangehörige nachziehen können. Der Nachzug wird auf **1.000 Personen pro Monat** begrenzt. Das Kabinett hat dazu einen Gesetzentwurf beschlossen.

Ziel der Bundesregierung ist es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen der **Aufnahme- und Integrationsfähigkeit** Deutschlands und seiner humanitären Verantwortung. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass Ehegatten und minderjährige Kinder als engste Familienangehörige unter Umständen nachziehen dürfen. Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sollen ebenfalls einen Antrag auf Familiennachzug stellen können.

## **Kein Anspruch auf Familiennachzug**

Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug gibt es nicht. Die Behörden werden anhand humanitärer Gründe entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhält. Besonders berücksichtigt werden die Dauer der familiären Trennung und das Alter der betroffenen Kinder. Dies dient dem **Schutz von Ehe und Familie**. Weitere humanitäre Gründe sind schwere Erkrankungen oder die konkrete Gefährdung der Angehörigen im Herkunftsland.

Der Gesetzentwurf legt auch fest, wann es grundsätzlich keinen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gibt. So etwa, wenn eine Ehe erst nach der Flucht aus dem Heimatland geschlossen wurde. Ausgeschlossen ist auch der Nachzug zu Personen, die **schwerwiegende Straftaten** begangen haben oder bei denen es sich um terroristische Gefährder handelt.

## **Aussetzung des Familiennachzugs bis Ende Juli**

Bis Ende Juli 2018 bleibt der [Familiennachzug für Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzstatus ausgesetzt](#). Die Aussetzung hatte der *Bundestag* 2016 auf dem **Höhepunkt der Flüchtlingskrise** beschlossen – damals eigentlich befristet bis zum 16.3.2018. Diese Frist wurde dann aber um viereineinhalb Monate verlängert. Der *Bundesrat* billigte in seiner Sitzung am 2.3.2018 einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des *Deutschen Bundestages* vom 1.2.2018. Dieser geht auf einen **Kompromiss von CDU, CSU und SPD** aus den Koalitionsverhandlungen zurück.

**Quelle:** Pressemitteilung der Bundesregierung vom 9.5.2018